

Unverkäufliches Dienstexemplar!

M A G I S T R A T D E R S T A D T W I E N
MA 21 C Stadtteilplanung und Flächennutzung Nordost

Plandokument 7305

Festsetzung
des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2000,
Pr. Zl. 330 GPZ/2000, den folgenden Beschluss gefasst:

In Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das im Antragsplan Nr. 7305 mit der rot strichpunkt-
tierten Linie oder den in roter Schrift als „Plangebietsgrenze“ bezeichneten Fluchtlinien umschriebene Gebiet zwischen

Arbeiterstrandbadstraße, Linienzug 1-6,
Arbeiterstrandbadstraße, Donauturmstraße
und Linienzug 7-8 (Am Bruckhaufen) im
21. Bezirk, Kat. G. Donauefeld und Kaisermühlen

werden unter Anwendung des § 1 der BO für Wien folgende Bestimmungen getroffen:

I.

Die bisher gültigen Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne verlieren, soweit sie innerhalb des gegenständlichen Plangebietes liegen, ihre weitere Rechtskraft.

II.

1. Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt.
Für die rechtliche Bedeutung der Planzeichen ist die beiliegende „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan“ (§§ 4 und 5 BO für Wien) vom 1. September 1996 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.
2. Für die Querschnitte der Verkehrsflächen gemäß § 5 (2) lit. c der Bauordnung für Wien wird bestimmt, dass bei einer Straßenbreite unter 10,0 m Gehsteige mit insgesamt mindestens 2,0 m Breite,
bei einer Straßenbreite von 10,0 m bis unter 16,0 m Gehsteige mit insgesamt mindestens 3,0 m Breite und
bei einer Straßenbreite ab 16,0 m Gehsteige mit jeweils mindestens 2,0 m Breite herzustellen sind.

Der Querschnitt der Arbeiterstrandbadstraße, der Friedstraße und der Bruckhaufner Hauptstraße ist so zu gestalten, dass die Erhaltung bzw. Pflanzung mindestens einer Baumreihe möglich ist.

3. Gemäß § 5 (4) der Bauordnung für Wien wird für das gesamte Plangebiet ohne eigene Kennzeichnung im Plan bestimmt:
 - 3.1. Nicht bebaute, jedoch bebaubare Flächen im Bauland sind, soweit sie nicht für Zugänge, Zufahrten, Rangierflächen oder für Stellplätze benötigt werden, gärtnerisch auszugestalten.
 - 3.2. Alle Flächen mit der Widmung Bauland/Wohngebiet und der Festsetzung Bauklasse I und der offenen bzw. gekuppelten Bauweise sind der Errichtung von Kleinhäusern gemäß § 116 Abs. 1 BO für Wien vorbehalten.
4. Gemäß § 5 (4) der Bauordnung für Wien wird für Teile des Plangebietes mit eigener Kennzeichnung im Plan (BB) bestimmt:
 - 4.1. Auf den mit BB1 bezeichneten Bereichen ist die Unterbrechung der geschlossenen Bauweise zulässig.
 - 4.2. Auf den mit BB2 bezeichneten Grundflächen ist nur die Errichtung von Gebäuden mit einem Erdgeschoss und einem weiteren Hauptgeschoss oder einem Dachgeschoss zulässig.

Der Abteilungsleiter:
Dipl.-Ing. Binder
Senatsrat